

Foto

## Erste Veröffentlichung grundsätzlicher Beschlüsse des Präsidiums und des Ältestenrates des Sächsischen Landtages

---

Das Präsidium des Sächsischen Landtages hat in seiner Sitzung am 13. Januar 1950 folgenden Beschluß gefaßt:

„Es wird beschlossen, die Beschlüsse des Ältestenrates und des Präsidiums, die grundsätzliche Bedeutung haben, zu drucken und allen Abgeordneten zuzustellen, damit diese von ihnen Kenntnis nehmen können.“

Die bis zu diesem Zeitpunkt vom Präsidium oder Ältestenrat gefaßten Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung oder von Wichtigkeit für die derzeitige Arbeit der Landtagsabgeordneten werden nachstehend bekanntgegeben:

### A. Beschlüsse des Präsidiums

#### 3. 6. 1947: Bestätigung der Protokolle des Plenums

Gemäß § 13 der GO. sind die Niederschriften in der Sitzung zu verlesen oder vom Präsidenten zu unterzeichnen. Es wird beschlossen, daß der Präsident die Protokolle weiterhin unterzeichnen soll, daß die darin festgelegten Beschlüsse aber vorher vom Präsidenten mit den Aufzeichnungen der Stenographen zu vergleichen sind.

#### 17. 10. 1947: Anfragen an die Landesregierung

Es besteht Übereinstimmung, daß Anfragen an die Landesregierung nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Regierung auch bereit ist, sie zur gleichen Sitzung zu beantworten.

#### 14. 11. 1947: Kostenerstattung bei Dienstreisen von Abgeordneten

Es wird beschlossen, daß die Ausschüsse kein Recht haben, Abgeordnete zu Kongressen usw. zu delegieren, sondern daß sie lediglich das Vorschlagsrecht besitzen. Die Genehmigung derartiger Reisen erfolgt durch das Präsidium.

Die Kostenerstattung darf nicht über die bei Reisen von höheren Angestellten des öffentlichen Dienstes vorgesehenen Sätze hinausgehen. Im übrigen müssen die Unkosten, die den Abgeordneten entstehen, durch die ausgezahlten Vergütungen als abgedeckt betrachtet werden.

Die Fraktionen sind von diesem Beschluß zu verständigen.

#### 16. 1. 1948: Beobachter bei Präsidialsitzungen

Die Anwesenheit der Frau Abg. Dierlamm für Herrn Abg. Bretschneider gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß laut Beschluß des Ältestenrates vom 29. September 1947 ein Vertretungsrecht im Präsidium nicht besteht.

Es wird aber gestattet, daß Frau Dierlamm als Beobachter an der Sitzung teilnimmt, um ihre Fraktion über die Ergebnisse informieren zu können. Diese Entscheidung soll auch für ähnliche Fälle in Zukunft Anwendung finden.